



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Appenzell, 28. August 2019

### **Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft.

Die Stossrichtung der Revision wird begrüsst. Die Vorlage ist jedoch für eine stärkere Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten umfassend zu überarbeiten. Zudem soll den Kantonen ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt werden.

Für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragenkatalog.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Fragebogen

*Zur Kenntnis an:*

- aoel@bafu.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



27. August 2019

# Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Kanton AI)

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

## 1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5<sup>quinquies</sup> E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5<sup>sexties</sup> E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

- ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die vorgeschlagenen Definitionen lehnen sich an Definitionen bestehender Verordnungen und Strategien an. Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

- ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Hier fehlt der Einbezug der Kantone. Die Kantone sind auf unterschiedliche Art und Weise und von verschiedenen gebietsfremden Organismen betroffen. Die differenzierte Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten bedingt eine regionale Anpassung der Massnahmen sowie eine Priorisierung der Arten, Lebensräume und Gebietstypen. Diese Differenzierung muss durch die Kantone erfolgen. Es ist daher entscheidend, die Kantone möglichst frühzeitig und eng in die Ausarbeitung der Listen mit der Einteilung der Stufen einzubeziehen, um zu verhindern, dass in Kantonen Massnahmen ergriffen werden müssen, die nicht notwendig sind (z.B.: Götterbaum in AI und TI). Die Bekämpfungspflichten als auch die Überwachungstätigkeiten können rasch personal- und kostenintensiv werden. Insbesondere bei den Überwachungstätigkeiten als auch bei dem Unterhalt ist unklar, wie weit die Begriffe hier gefasst sind.

Der Fokus ist unseres Erachtens dabei auf diejenigen Arten/Organismen zu legen, die ein grosses Schadenpotential aufweisen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nur die einfachen, aber allenfalls nicht die wirkungsvollsten Massnahmen umgesetzt werden (picking low hanging fruits). Weiter sind keine regional differenzierten Massnahmen vorgesehen.

**Antrag:** Der Absatz ist so zu formulieren, dass der Bund die Kantone in geeigneter Form einbezieht, bevor er entsprechende Vorschriften erlässt.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29<sup>f</sup><sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Kantone sollen die Massnahmen zur Reduktion mitbestimmen dürfen, um den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Ein gemeinsames Gremium mit Kantonen und Bund wäre wünschenswert.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>f</sup><sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Erläuterungsbericht ist festzulegen, wer der neuen Meldepflicht - deren Verletzung richtigerweise in den Strafbestimmungen von Art. 60 Abs. 1 Bst. k<sup>bis</sup> aufgeführt ist - untersteht. Es dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn auch Private in jedem Fall verpflichtet werden, das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen zu melden. Das für zuverlässige Rückmeldungen benötigte Fachwissen kann bei einem Grossteil der Bevölkerung nicht erwartet werden.

e) Unterhaltspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>f</sup><sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29<sup>f</sup><sup>bis</sup> Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist richtig, dass die Ausbreitung bestimmter Arten über eine Unterhaltspflicht geregelt wird. Es ist aber nicht befriedigend, dass bei einer Missachtung dieser Unterhaltspflicht die Kantone die notwendigen Unterhaltsmassnahmen erst nach vorgängiger Androhung selbst durchführen können. Bis die entsprechenden Verfahren abgeschlossen sind, dürften sich die invasiven gebietsfremden Arten meist schon, zum Beispiel durch Versamung, ausgebreitet haben. Für besonders gefährliche Organismen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Massnahmen auf privaten Grundstücken oder an Privateigentum unverzüglich durchsetzen zu können. Die gesetzliche Gleichstellung der Grundeigentümer (Parks, Gärten etc.) wird grundsätzlich begrüsst.

<sup>1</sup> Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Die Unterhalts- und Bekämpfungspflichten (als auch die Überwachungstätigkeiten) können rasch personal- und kostenintensiv werden. Insbesondere bei den Überwachungstätigkeiten als auch bei dem Unterhalt ist unklar, wie weit die Begriffe hier gefasst sind.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>f</sup>bis Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bestimmungen in Art. 29fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29fbis Abs. 4 E-USG (Bekämpfungspflicht) stellen einen Eingriff ins Eigentum vieler Privater (Gärten, Parkanlagen) dar. Entsprechende Bestimmungen gibt es jedoch auch für das Landwirtschaftsgebiet und für den Wald. Zudem kann die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen in der Schweiz nicht wirkungsvoll eingedämmt werden, wenn für einen beträchtlichen Teil der Landesfläche keine griffigen Bestimmungen vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund wird der Eingriff ins Privateigentum deshalb als vertretbar beurteilt. Es ist insbesondere fraglich, wie die Bekämpfungs- und Unterhaltungspflicht durchgesetzt werden sollen, da damit ein grosser Kontrollaufwand verbunden ist und die korrekte Erfüllung der Unterhalts- und Bekämpfungspflicht ein gewisses Fachwissen voraussetzt (Artenkenntnis).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29<sup>f</sup>bis Abs. 2 Bst. d & Art. 29<sup>f</sup>bis Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Kantonsübergreifende Massnahmen müssen mit dem Vorgehen in den einzelnen Kantonen abgestimmt sein, um den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Eine Festlegung der kantonsübergreifenden Massnahmen durch den Bund soll daher erst nach Anhörung der betroffenen Kantone und bei Nichteinigung erfolgen. Ansonsten sind die in den Kantonen vorgesehenen Vorgehensweisen anzuwenden.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29<sup>f</sup>bis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Sinne des Grundsatzes «Wehret den Anfängen» ist es richtig, die Möglichkeit zum Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU zu schaffen. Auch hier ist ein Mitspracherecht der betroffenen Kantone vorzusehen.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

### Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Revision. Es wird jedoch angeregt, dass regionale Unterschiede berücksichtigt werden müssen, indem den Kantonen ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Zudem ist auch eine Priorisierung nach Lebensräumen (z.B. Moore, Wald, Gewässer) und Gebietstypen (u.a. wertvolle/schützenswerte Gebiete, Gewässer, «Restflächen») angezeigt. Die Kosten für die Kantone werden massiv ansteigen. Ein effizienter Mitteleinsatz kann nicht gewährleistet werden, wenn die Massnahmen den lokalen Gegebenheiten nicht angepasst sind.

Die Einteilung der Arten in die jeweilige Massnahmenkategorie erfolgt durch den Bund. Die Ausarbeitung und periodische Anpassungen können einige Zeit in Anspruch nehmen, umso mehr, falls auf Bundesstufe nicht genügend Mittel zur Erfüllung der neuen Aufgaben bereitgestellt werden. Währenddessen können die Kantone keine eigenen Massnahmen ergreifen, um rasch auf neue Begebenheiten zu reagieren. Dies schafft ein träges System, obwohl beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oft ein rasches Handeln am zielführendsten ist.

Es ist nach wie vor unklar, welche Organismen in welche Stufe eingeteilt werden sollen. In der Schweiz gelten sehr spezielle klimatische Bedingungen, die sich zudem regional stark unterscheiden. Es macht daher keinen Sinn, eine Art in der gesamten Schweiz den gleichen Massnahmen zu unterwerfen. Weiter soll die Priorisierung nach Schadenpotential ebenfalls regional erfolgen, das heisst die Kantone müssen in die Erarbeitung der Listen und der Einstufung B-D einbezogen werden. Die Kantone müssen darum

- a) in die Ausarbeitung der Listen einbezogen werden, um deren Praxistauglichkeit zu gewährleisten.
- b) die Möglichkeit erhalten, im Rahmen kantonaler Massnahmenpläne oder Erlasse einzelne Gebiete oder Arten zu priorisieren.

Ebenfalls notwendig ist, den Kantonen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten einzuräumen.

Endlich werden nebst der Landwirtschaft und Waldwirtschaft auch die Privatpersonen in die Pflicht genommen. Denn Privatgärten sind oft Ursprungsherde von gebietsfremden invasiven Organismen.

### Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die Bemerkungen wurden unter 1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes angebracht.

### Kap. 3 Auswirkungen

Die Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone sind massiv. Die Überwachungs- und Kontrollpflicht, sowie die Umsetzung von lokalen Massnahmen ist sehr personal- und kostenintensiv. Damit die Kantone diesen Mehraufwand bewältigen können, müssen die geforderten Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen finanziell unterstützt werden, beispielsweise über die Programmvereinbarungen vom Bund oder über den NFA.

### Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Obwohl die Vorlage weder in der Botschaft zur Legislaturplanung noch im Bundesbeschluss über die Legislaturplanung angekündigt worden ist, soll sie umgesetzt werden. Sie ist wichtig und dringend, ist für die Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten eine zentrale Grundlage und hilft, weitere finanzielle, gesundheitliche und naturschutzfachliche Auswirkungen der Neobiota zu verhindern.

## Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Strafbestimmungen von Art. 60 sollen neu auch eine vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über invasive gebietsfremde Organismen umfassen. Dies ist prinzipiell zu begrüßen, allerdings sind die Strafbestimmungen insgesamt deutlich zu streng. Die korrekte Erfüllung der vorgeschlagenen Melde-, Bekämpfungs- und Unterhaltspflichten setzt ein nicht unbedeutendes Fachwissen voraus, sowohl was die Erkennung der jeweiligen Art, als auch was die beste Methode zu deren Bekämpfung betrifft. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, Verstösse gegen die Unterhaltspflicht, die je nach Einstufung einzelner Arten tausende Grundeigentümer betreffen könnten, pauschal unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus dürfte es im konkreten Einzelfall schwierig sein, dem Betroffenen vorsätzliches Handeln nachzuweisen. Es wäre daher sinnvoll, die Strafbestimmungen bezogen auf die Unterhaltspflicht dahingehend einzuschränken, dass sich erst strafbar macht, wer einer konkreten Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Dies würde sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 29fbis Abs. 3 decken, da die Strafbestimmungen so an die von den Kantonen definierten Einzelheiten der Unterhaltspflicht gekoppelt wären und dadurch die Verhältnismässigkeit der Strafbestimmungen gewährleistet bliebe.